



# **Satzung der Reitersportgemeinschaft Plankenhof e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Reitersportgemeinschaft Plankenhof e.V.“. Er hat seinen Sitz in Kevelaer-Wetten. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kleve eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck der Reitersportgemeinschaft Plankenhof e.V. ist die Förderung des Sports und des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung des Reitsports
- die Unterstützung von Reitern in Dressur und Springen in der klassischen Reitweise
- Kinder- und Jugendförderung im Reitsport
- Hilfe und Unterstützung der Mitglieder bei der Pferdehaltung und allen damit in Verbindung stehenden Fragen
- Die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
- Die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes
- Mithilfe bei der Durchführung von Lehrgängen, Ausritten und ähnliches
- die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband
- Zusammenbringen von Pferdebegeisterten
- Unterstützung beim Reiten im Wald und in der Landschaft

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein hat:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Jugendmitglieder (bis zum vollendetem 18. Lebensjahr)

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Passive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Werden passive Mitglieder zu aktiven Mitgliedern, muss die Aufnahmegebühr gezahlt werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.



Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann mit einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung Einspruch eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet der gesamte Vorstand. Die Entscheidung ist endgültig. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Kreisverbandes der Reit- und Fahrvereine Kleve e.V., des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung (keine Anhörung erforderlich),
  - c) wegen Schädigung oder ernsthafter Gefährdung des Ansehens der Interessengemeinschaft,
  - d) wegen grob unsportlichen Verhaltens,
  - e) wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen Reitsportgemeinschaft Plankenhof e. V.

#### **§ 5 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert fällig. Wird er nicht bezahlt, ergeht eine schriftliche Mahnung an das Mitglied. Dieses hat dann zum Jahresbeitrag die zusätzlich entstandenen Kosten (z.B. Kontostornogebühren) zu tragen.

Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen Vereinsbeitrag - trotz erfolgter schriftlicher Mahnung - innerhalb von 4 Wochen nicht beglichen hat.

Möchte das Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt (nach erfolgtem Ausschluss) wieder in den Verein eintreten, so ist eine zusätzliche, einmalige Kostenpauschale in Höhe von 10 Euro zusätzlich zum Jahresbeitrag zu bezahlen.

#### **§ 6 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung als Veröffentlichung der Homepage der Reitsportgemeinschaft Plankenhof e. V. oder durch direkte schriftliche Einladung an jedes Mitglied.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens einem anwesenden Mitglied durch Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge kann nur entschieden werden, wenn diese in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dies ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ergänzend möglich.

## **§ 9 Vorstand**

1. Die Reitsportgemeinschaft Plankenhof e. V. wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - 1) der 1. Vorsitzende
  - 2) der 2. Vorsitzende (stellvertretender Vorsitzende)
  - 3) der Kassierer
  - 4) der Schriftführer
  - 5) der Jugendwart (gemäß Jugendordnung)



Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden zwei und mehr Vorstandsmitglieder aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann Verpflichtungen für die Reitsportgemeinschaft Plankenhof e. V. nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen der Reitsportgemeinschaft Plankenhof e. V. beschränkt ist. Demgemäß soll in allen, namens der Reitsportgemeinschaft Plankenhof e. V. abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Mitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vermögen der Reitsportgemeinschaft Plankenhof e. V. haften.

### **§ 10 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes wird jeweils ein Protokoll gefertigt. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 11 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den "Kölner Schutzhof für Pferde", Auf dem Ginsterberg, 50739 Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Sonstiges**

Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit die Reitanlage des Plankenhofs der Familie van Husen, Berendonker Weg 4, 47625 Kevelaer zu nutzen.



Die Reitanlage ist keine Vereinsanlage und es ist sich nach der Haus- und Stallordnung, sowie dem aktuellen Hallenbelegungsplan zu richten.

Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

#### **§ 14 Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Wetten, 12.12.2018

gez. Lucia van Husen

gez. Andrea Pipiale